

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der Lizenzstufe Kletterbetreuer*in
Breitensport

Stand: 22.12.2021

Ressort Bildung DAV

Inhalt

Teil I	Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung	3
1.1	Zulassung zur Ausbildung	3
1.2	Dauer der Ausbildung.....	3
1.3	Gliederung der Ausbildung.....	3
1.4	Organisation der Ausbildung	4
1.4.1	Fernstudium	4
Teil II	Ausbildungsordnung	5
Teil III	Prüfungsordnung	6
3.1	Prüfungskommission	6
3.2	Zulassung zu den Prüfungen.....	6
3.3	Einteilung der Prüfungen	6
3.3.1	Prüfungen	6
3.4	Prüfungsanforderungen.....	6
3.4.1	Prüfung des persönlichen Könnens	6
3.4.2	Theorieprüfung.....	7
3.4.3	Prüfung der Sicherungskompetenz	7
3.5	Bewertung der Prüfungsleistungen	7
3.5.1	Bewertung der Leistungsprüfung im Sportklettern	7
3.5.2	Bewertung der Theorieprüfung	7
3.5.3	Bewertung der Prüfung zur Sicherungskompetenz	7
3.6	Nichtbestehen der Prüfungen.....	8
3.7	Wiederholung der Prüfungen	8
3.8	Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten.....	8
3.8.1	Krankheitsbedingte Prüfungsabsage	8
3.8.2	Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen.....	9
3.8.3	Neufestsetzung von Prüfungsterminen.....	9
3.8.4	Versäumte Prüfungsteile.....	9
3.8.5	Prüfungsbelehrung.....	9
3.9	Lizenzordnung	8
3.9.1	Lizenerwerb	9
3.9.2	Gültigkeit der Lizenz.....	9
3.9.3	Lizenzverlängerung / Fortbildung	10
3.9.4	Verfall von Lizenzen	10
3.9.5	Aberkennung von Lizenzen	10
3.9.7	Anerkennung anderer Ausbildungen	10
Teil IV	Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung	11

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Mitgliedschaft in einer Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder in einem Verein mit Sonderabkommen (Gastverband)
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs in Erste Hilfe (neun Unterrichtseinheiten á 45 min, nicht älter als 2 Jahre).
4. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden kletterspezifischen Sachgebieten:
 - Mind. 3 Jahre Erfahrungen im Sportklettern und gutes persönliches Kletterkönnen
 - Beherrschen des oberen V. Schwierigkeitsgrades (UIAA) an künstlichen Anlagen
 - fundierte theoretische und praktische Kenntnisse im Umgang mit Kletterausrüstung, Sicherungsmaterialien und Sicherungstechniken für mindestens zwei funktionell unterschiedlichen Geräte (Halbautomaten)

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des DAV nach Beurteilung der eingereichten Zulassungsunterlagen.

1.2 Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfung mindestens 57 Unterrichtseinheiten (UE), die sich auf den Lehrgang und auf das Fernstudium verteilen. Die Anzahl der tatsächlichen Unterrichtseinheiten wird jeweils in der aktuell gültigen Konzeption festgelegt.

1.3 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung zur Kletterbetreuerin/ zum Kletterbetreuer besteht aus einem Lehrgang und findet durchwegs in künstlichen Kletteranlagen statt. Zudem dient die Ausbildung zur Kletterbetreuerin/ zum Kletterbetreuer als Basislehrgang für die aufbauenden Trainer*in C Lehrgänge im Breitensport beim DAV. Der Lehrgang umfasst einschließlich der Prüfung sowie der An- und Abreise 6 Tage.

1.4 Organisation der Ausbildung

In dem Lehrgang werden sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungsinhalte von mindestens 53 Lerneinheiten (LE) vermittelt bzw. geprüft. Für die Inhalte des Fernstudiums sind mindestens 4 LE einzuplanen. Eine LE umfasst 45 Minuten. Die 57 LE verteilen sich wie folgt:

Lehrinhalte	LG 1
Fernstudium	4 LE
Theorie	22,5 LE
Praxis	27,5 LE
Prüfungen	3 LE
Gesamt	57 LE

1.4.1 Fernstudium

Für die Vorbereitung der Teilnehmer*innen auf den Lehrgang werden durch das Ressort Bildung Unterlagen und Literaturhinweise sowie ein Fragenkatalog der Theorieprüfung für ein selbständiges Fernstudium zu bestimmten Themen zur Verfügung (Download) gestellt.

Die Themen und Inhalte des Fernstudiums sind anhand der Fachlektüre bis zu Beginn des Lehrgangs vorzubereiten. Die Inhalte des Fernstudiums bilden die verbindliche Grundlage für verschiedene Ausbildungsthemen im Lehrgang sowie für die Prüfungen.

Teil II Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsinhalte verteilen sich wie nachfolgend aufgeführt. Die genaue Auflistung, Ausgestaltung und Anordnung der Inhalte wird im Konzept festgelegt.

Inhalte Basislehrgang/ Kletterbetreuer
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
PSA, Ausrüstungskunde, Sicherungstheorie
Methodik, Kinder sichern, Gruppen betreuen, kurze spontane Lehraufgaben, Lehrübung
Rechts- und Versicherungsfragen
Krisenmanagement
Umgang mit Diskriminierung und sexualisierter Gewalt
Anseilen, Partnersicherung, Zwischensicherungen
Sicherungstechnik, Falltest, Sicherungstraining
Kletterscheine Toprope und Vorstieg
Kunstwandklettern
Grundlagen Technikleitbild Wandklettern (TLBW), Übungen zur Verbesserung des persönlichen Könnens
Prüfungen - Persönliches Können, Theorie, Sicherungskompetenz

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern des Bundeslehrteams Sportklettern. In der Regel sind es die Ausbilder und Ausbilderinnen des Lehrgangs.

Der Prüfung kann die Leitung oder ein benannter Vertreter bzw. eine Vertreterin des Ressorts Bildung aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

- die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

3.3 Einteilung der Prüfungen

3.3.1 Prüfungen

Die Ausbildung zum Kletterbetreuer*in dient als Basislehrgang für die Trainerausbildung im Breitensport beim DAV.

Im Lehrgang finden Prüfungen in folgenden Bereichen statt:

- Persönliches Können mit Leistungsprüfung im Sportklettern
- Theorieprüfung
- Prüfung der Sicherungskompetenz

3.4 Prüfungsanforderungen

3.4.1 Persönliches Können – Leistungsprüfung

Die Leistungsprüfung des persönlichen Könnens im Sportklettern findet an einer künstlichen Kletteranlage statt. Für die Prüfung ist ein Zeitrahmen von ca. 90 Minuten vorgesehen.

Von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen wird gefordert, den oberen V. Schwierigkeitsgrad (UIAA) im Sportklettern zu beherrschen. Dafür müssen zwei von drei vorgegebenen Kletterrouten mindestens im oberen V. Schwierigkeitsgrad (UIAA) im Begehungsstil *OnSight* bzw. *Flash* geklettert werden. Den Teilnehmenden stehen hierfür insgesamt vier Versuche zur Verfügung.

Das Beherrschen des oberen V. Schwierigkeitsgrades (UIAA) bedeutet demnach:

- V+ UIAA in der Regel *OnSight/ Flash*
- VI- UIAA nach wenigen Versuchen *Rotpunkt*

3.4.2 Theorieprüfung

Die Theorieprüfung findet in einem Seminarraum statt. Für die Prüfung ist ein Zeitrahmen von 45 Minuten vorgesehen.

3.4.3 Sicherungskompetenz

Von Beginn an und während der gesamten Ausbildung beobachten und überprüfen die Ausbilder und die Ausbilderinnen das Sicherheitsbewusstsein und das Sicherungsverhalten der Teilnehmenden.

Es müssen zwei Halbautomaten beherrscht werden. Für weitere handelsübliche Geräte soll das korrekte Handling bekannt sein. Werden deutliche Mängel beim Sicherungsverhalten gezeigt, so ist von den Ausbildern und Ausbilderinnen darauf hinzuweisen, dass dies zum Ausschluss von der weiteren Ausbildung führen kann.

Im Sinne von Risikomanagement kann jemanden auch während eines Lehrgangs die weitere Teilnahme verweigert werden, wenn auf Grund mangelhafter Sicherungskompetenz beim Sichern des Kletterpartners oder Sichern beim eigenen Klettern Gefahr für Leib und Leben der anderen Teilnehmenden bzw. für sich selbst befürchtet werden muss. In diesem Fall muss der gesamte Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens jedoch nach sechs Monaten, wiederholt werden.

3.5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungen werden mittels der Bewertungen „bestanden“ (B) und „nicht bestanden“ (NB) beurteilt.

3.5.1 Bewertung der Leistungsprüfung im Sportklettern

Die Bewertung der Leistungsprüfung im Sportklettern erfolgt grundlegend entlang der Ausführungen in Abschnitt 3.4.1 und wird wie folgt beurteilt:

- Beherrscht den oberen V. Schwierigkeitsgrad (UIAA) = (B)
- Beherrscht den oberen V. Schwierigkeitsgrad (UIAA) nicht = (NB)

3.5.2 Bewertung der Theorieprüfung

Die Theorieprüfung gilt als bestanden (B), wenn die Teilnehmende oder der Teilnehmende 70 Prozent von der maximal erreichbaren Punktzahl erhält. Bei Nichterreichen der 70 Prozent gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden (NB).

3.5.3 Bewertung der Prüfung der Sicherungskompetenz

Die Überprüfung der persönlichen Sicherungskompetenz (Praxis) erfolgt in den Bereichen Sichern des Kletterpartners/ der Kletterpartnerin und Sichern beim eigenen Klettern gemäß der aktuellen Lehrmeinung durch Beurteilung der Prüfungskommission:

- Zeigt angemessenes Sicherungsverhalten und beherrscht die Sicherungstechnik = (B)
- Zeigt unkorrektes Sicherungsverhalten und/ oder die Sicherungstechnik wird nicht beherrscht = (NB)

3.6 Nichtbestehen der Prüfungen

Der Lehrgang gilt als „nicht bestanden“, wenn eine der aufgeführten Prüfungen mit „nicht bestanden“ (NB) bewertet worden ist:

- Persönliches Können
- Theorieprüfung
- Sicherungskompetenz

Bei Nichtbestehen einer Prüfung oder mehreren Prüfungen ist der jeweilige Prüfungsteil zu wiederholen. Die Prüfungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Antritt der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden! Wenn nach zwei Jahren ein oder mehrere Prüfungsteile offen oder nicht bestanden (NB) sind, ist der gesamte Ausbildungslehrgang zu wiederholen.

3.7 Wiederholung der Prüfungen

Bei Nichtbestehen der Prüfung des Persönlichen Könnens (Leistungsprüfung) muss diese Prüfung frühestens nach sechs Monaten bei einem Lehrgang gleichen Typs wiederholt werden. Wurde die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang einschließlich der Prüfung zu wiederholen.

Bei Nichtbestehen der Theorieprüfung muss diese Prüfung bei einem folgenden Lehrgang gleichen Typs wiederholt werden. Wurde die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang einschließlich der Prüfung zu wiederholen.

Bei Nichtbestehen der Prüfungen des Persönlichen Könnens (Leistungsprüfung) und der Theorie muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden. Dies ist frühestens nach sechs Monaten möglich.

Bei Nichtbestehen der Sicherungskompetenz muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden. Dies ist frühestens nach sechs Monaten möglich.

3.8 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.8.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein Lehrgangsteilnehmer oder eine Lehrgangsteilnehmerin aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Dem Ressort Bildung ist innerhalb einer Woche ein ärztliches Attest vorzulegen.

3.8.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer oder eine -teilnehmerin einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er/ sie nicht zu vertreten hat (z.B. verspätete Anreise aufgrund verkehrsbedingter Verzögerungen), so muss er/ sie dies unverzüglich nachweisen.

3.8.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt für die Betroffenen (vgl. Abschnitt 3.8.1 und 3.8.2), die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten, neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.8.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungsteile gelten als abgelegt und werden als „nicht bestanden“ (NB) bewertet. Das gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruches gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der oder die Kandidatin zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.8.5 Prüfungsbelehrung

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge. Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden“. Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

3.9 Lizenzordnung

Nach der erfolgreichen absolvierten Ausbildung wird den Lehrgangsteilnehmern vom Ressort Bildung ein Ausweis „Kletterbetreuer/ Kletterbetreuerin“ des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung.

3.9.1 Lizenzerwerb

Das Mindestalter für die Lizenzausstellung beträgt 18 Jahre, nach oben hin gibt es keine Altersbegrenzung.

Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweises ist der Nachweis über einen Kurs in Erster Hilfe von neun Unterrichtsstunden (á 45 min), der nicht älter als zwei Jahre ist.

3.9.2 Gültigkeit der Lizenz

Die Gültigkeit der Lizenz beginnt mit ihrem Ausstellungsdatum und besteht für fünf Jahre. Die Fünfjahresfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung beendet worden ist bzw. mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Lizenz zuletzt durch die Teilnahme an einer Pflichtfortbildung verlängert worden ist.

Der Ausweis „Kletterbetreuer/ Kletterbetreuerin“ Breitensport ist nur in Verbindung mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung gültig. Die Jahresmarke wird zu Beginn eines Kalenderjahres vom Ressort Bildung verschickt.

3.9.3 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenz für weitere fünf Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Pflichtfortbildung notwendig.

Freiwillige Fortbildungen bzw. fächerübergreifende Fortbildungen können zwischen den Pflichtfortbildungen besucht werden, dienen jedoch nicht zur Lizenzverlängerung.

Versäumt ein Kletterbetreuer oder eine Kletterbetreuerin die Fünfjahresfrist, muss er/ sie im sechsten Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Eine davon kann eine freiwillige Fortbildung bzw. eine fächerübergreifende Fortbildung sein. Anderenfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise schwere Krankheit, Schwangerschaft u. ä.) auch im sechsten Jahr nicht möglich, kann von der Leitung des Ressorts Bildung auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr genehmigt werden.

3.9.4 Verfall von Lizenzen

Wurde die Fortbildungspflicht auch im sechsten Jahr versäumt, verfällt die Lizenz.

3.9.5 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Kletterbetreuern und Kletterbetreuerin die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

3.9.7 Anerkennung anderer Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OEAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) sind gleichwertig und werden vom Deutschen Alpenverein nach Überprüfung der Ausbildungsunterlagen anerkannt.

Teil IV Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung trat in erster Version am 1. Oktober 2017 in Kraft und ist stets gültig in der neusten Version.

München, 22.12.2021

Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung